

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben zu Münster am 1. August 2017

Nr. 21

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 vom 18. Juli 2017	1763
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015 vom 17.07.2017	1772
Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	1796
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.2017	1799
Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2009 vom 24-07.2017	1808
Ordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie betreffend den Übergang von Studiengängen im Fach Musik von Fachbereich Geschichte/Philosophie auf den Fachbereich Musikhochschule vom 26.07.2017	1809
Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule betreffend den Übergang von Studiengängen im Fach Musik von Fachbereich Geschichte/Philosophie auf den Fachbereich Musikhochschule vom 26.07.2017	1811

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2017/21
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss Master of Education
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung 2009)
vom 12. September 2013
vom 18. Juli 2017**

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 13/2011, S. 894), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 15. Juli 2016 (AB Uni 28/2016, S. 2072 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 (AB Uni 33/2013, S. 2434 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 23. Mai 2014 (AB Uni 25/2014, S. 1607 ff.), wird wie folgt geändert:

Der Anhang „Modulbeschreibungen“ der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Übersicht über die Anordnung der Module im Master erhält folgende Fassung:

Sem	LP	Für Studierende ohne Vertiefung im Sachunterricht	Für Studierende mit Vertiefung im Sachunterricht
1	6	Modul 1: Lehren und Lernen im Sachunterricht erforschen (6 LP) S: Didaktische Rekonstruktion (SU, 4 LP) S: Lernfeld Biologie (BIO, 2 LP)	Modul 1: Lehren und Lernen im Sachunterricht erforschen (6 LP) S: Didaktische Rekonstruktion (SU, 4 LP) S: Lernfeld Biologie (BIO, 2 LP)
2	5 Vertiefung		Modul 2: Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu Themenfeldern des Sachunterrichts (5 LP) S: Forschungsseminar zu naturwissenschaftlich-technischen Themenfeldern des Sachunterrichts (SU, 5 LP) oder S: Historisches Lehren und Lernen im Sachunterricht empirisch erkunden (GES, 5 LP)
3	5	Modul 3a: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (7 LP) S: Umgang mit Heterogenität im Sachunterricht (SU, 3 LP) S: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (SU, 2 LP)	Modul 3b: Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu aktuellen Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik (7 LP) S: Forschungsseminar zu aktuellen Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik (SU, 5 LP)
4	2 ohne Vertiefung; 9 mit Vertiefung (plus MA-Arbeit)	S: Lernfeld Sozialwissenschaften (SOZ, 2 LP)	S: Lernfeld Sozialwissenschaften (SOZ, 2 LP)
			Modul 4: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (7 LP) S: Umgang mit Heterogenität im Sachunterricht (SU, 4 LP) S: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (SU, 3 LP)

b) Das Modul 3a „Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik“ erhält folgende Fassung

Modultitel deutsch:		Modul 3a: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik				
Modultitel englisch:		Contemporary issues of teaching and learning in primary science, technology and social sciences education				
Studiengang:		Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)				
Teilstudiengang:		Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften				
1	Modulnummer: 3a	Status: ☒ Pflichtmodul bei ☐ Wahlpflichtmodul Nicht-Vertiefung				
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 3 + 4	LP: 7	Workload (h): 210	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)
						Selbst- studium (h)
	1.	S	Umgang mit Heterogenität im Sachunterricht (SU)	☒ P ☐ WP	3	30h / 2SWS
	2.	S	Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (SU)	☒ P ☐ WP	2	30h / 2SWS
	3.	S	Lernfeld Sozialwissenschaften (SOZ)	☒ P ☐ WP	2	30h / 2SWS
4	Lehrinhalte:					
	In der Veranstaltung Nr. 1 wird als aktuelles Thema der Sachunterrichtsdidaktik der Umgang mit Heterogenität aus verschiedenen Perspektiven thematisiert. Zunächst werden der Begriff der Heterogenität beleuchtet sowie verschiedene für den Sachunterricht relevante Dimensionen der Heterogenität von Schülerinnen und Schülern. Darauf aufbauend erfolgt eine Förderung der professionellen Wahrnehmung der Studierenden mit spezifischem Fokus auf heterogenitätsbezogene methodisch-didaktische Entscheidungen der Lehrperson anhand von Videovignetten fremden Unterrichts. Danach werden die Kompetenzen der Studierenden auf ihren eigenen Unterricht übertragen, indem eine eigene heterogenitätsberücksichtigende Unterrichtseinheit geplant, ggf. erprobt und theoriegeleitet reflektiert wird.					
	In Veranstaltung Nr. 2 wird das semesterliche Angebot variiert, um zum einen stets der Aktualität diskussionswürdiger sachunterrichtsdidaktischer Anliegen nachzukommen und zum anderen den Studierenden interessensgeleitete Wahlmöglichkeiten zu bieten. Beispiele für entsprechende Themen finden sich unter den Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls. Ein ausgewähltes Themenfeld aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Perspektive wird in Veranstaltung Nr. 3 im Kontext der aktuellen Themen der Sachunterrichtsdidaktik exemplarisch vertieft, sowohl hinsichtlich fachlicher Grundlagen als auch in besonderem Maße hinsichtlich didaktisch-methodisch reflektierter Umsetzungsmöglichkeiten im Sachunterricht.					
5	Erworbene Kompetenzen:					
	Die Studierenden können - den Heterogenitätsbegriff sowie die aktuelle Debatte darum reflektiert erläutern - Maßnahmen im Umgang mit Heterogenität in eigenen sowie fremden Unterrichtsszenarien (z. B. Videovignetten) professionell wahrnehmen, d. h. diese erkennen, benennen und erläutern, ihre situative Angemessenheit theoriegeleitet begründen und Handlungsalternativen aufzeigen - an ausgewählten Inhalten des Sachunterrichts unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung verschiedener Heterogenitätsdimensionen entwickeln - aktuelle Themen der sachunterrichtsdidaktischen Diskussion benennen, erläutern, kritisch reflektieren und in größere Diskussionszusammenhänge einordnen - zu ausgewählten sozialwissenschaftlichen Themen des Sachunterrichts konkrete unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten entwickeln, begründen und kritisch beurteilen					

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Innerhalb der Veranstaltung Nr. 2 muss aus einem Wahlpflichtangebot ein Seminar zu einem aktuellen Thema der Sachunterrichtsdidaktik gewählt werden, z. B. Forschungsarbeiten zum Sachunterricht, Biografisches Lernen, Unterrichtsqualität im Sachunterricht, außerschulische Lernorte, Leistungsüberprüfung im Sachunterricht, Übergänge im Bildungssystem.		
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	In Veranstaltung Nr. 1: schriftliche Ausarbeitung der Unterrichtsplanung		6 Seiten
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	In den Veranstaltungen Nr. 2 und Nr. 3: z.B. Protokoll, Leseaufgaben etc.		30h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung muss diese wiederholt werden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Für Studierende ohne Vertiefung: 54%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In der Veranstaltung Nr. 1 besteht Anwesenheitspflicht, da eine Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis stattfindet, die im Selbststudium nicht erarbeitet werden kann: Es werden theoriebasiert Unterrichtsvideos von Sachunterricht mit heterogenen Lerngruppen analysiert, eine Diagnostik einer speziellen Lerngruppe angefertigt, auf der Grundlage der Diagnose und der Erkenntnisse der Unterrichtsvideos eine Unterrichtssequenz geplant, mit Schülerinnen und Schülern erprobt und theoriegeleitet reflektiert.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Windt	Zuständiger Fachbereich: FB 11 FB 6	
16	Sonstiges:		

- c) Das Modul 3b „Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu aktuellen Themen- und Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Modul 3b: Entwicklung und Durchführung eigener empirischer Arbeiten zu aktuellen Themen- und Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik					
Modultitel englisch:		Planning and conduction of empirical investigations of contemporary issues of teaching and learning in primary science, technology and social sciences education					
Studiengang:		Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)					
Teilstudiengang:		Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften					
1	Modulnummer: 3b		Status: ☒ Pflichtmodul bei ☐ Wahlpflichtmodul Vertiefung				
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 3 + 4	LP: 7	Workload (h): 210		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Forschungsseminar zu aktuellen Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik (SU)	☒ P ☐ WP	5	60h / 4SWS	90
	2.	S	Lernfeld Sozialwissenschaften (SOZ)	☒ P ☐ WP	2	30h / 2SWS	30
4	Lehrinhalte: Das Forschungsseminar (Veranstaltung Nr. 1) greift ein fachdidaktisches Forschungsthema auf, zu dem die Studierenden zunächst theoretische Grundlagen und den Forschungsstand erarbeiten und dann eigenen kleinen empirischen Fragestellungen nachgehen. Dieses Seminar baut in der Regel auf das Forschungsseminar in Modul 2 auf. Ein ausgewähltes Themenfeld aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Perspektive wird in Veranstaltung Nr. 2 im Kontext der aktuellen Themen der Sachunterrichtsdidaktik exemplarisch vertieft, sowohl hinsichtlich fachlicher Grundlagen als auch in besonderem Maße hinsichtlich didaktisch-methodisch reflektierter Umsetzungsmöglichkeiten im Sachunterricht.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können - fachdidaktische Forschungsarbeiten, einschließlich der grundlegenden Methoden und Ergebnisse rezipieren und kritisch beurteilen - fachdidaktische Forschungsarbeiten, einschließlich der grundlegenden Methoden und Ergebnisse für eigene Forschungsfragen heranziehen - eigene kleine Forschungsfragen umsetzen - zu ausgewählten sozialwissenschaftlichen Themen des Sachunterrichts konkrete unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten entwickeln, begründen und kritisch beurteilen						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulprüfung ☐ Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion einer eigenständigen Arbeit zu aktuellen Forschungsbereichen der Sachunterrichtsdidaktik	20 Seiten	100%
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	In Veranstaltung Nr. 2: z.B. Protokoll, Leseaufgaben etc.		30h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung muss diese wiederholt werden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Für Studierende mit Vertiefung: 28%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in Veranstaltung Nr. 1 ist Pflicht, da im Seminar die Vorbereitung (Entwicklung von Fragestellung, Erhebungsinstrumenten, ggf. Intervention), Durchführung (praktische Erprobung in der Schule) und Auswertung (Analyse und Interpretation der Ergebnisse) einer Erhebung stattfindet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Windt	Zuständiger Fachbereich: FB 11	
16	Sonstiges: Veranstaltung Nr. 1 kann als Ausgangspunkt für die Masterarbeiten genutzt werden. So können z. B. die dort erarbeiteten Themen im Rahmen der Masterarbeiten vertieft, erweitert oder auf andere Kontexte übertragen werden.		

d) Das Modul 4 „Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik“ erhält folgende Fassung:

Modultitel deutsch:		Modul 4: Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik				
Modultitel englisch:		Contemporary issues of teaching and learning in primary science, technology and social sciences education				
Studiengang:		Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)				
Teilstudiengang:		Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften – vertiefte Studien				

1	Modulnummer: 4	Status: ☒ Pflichtmodul bei Vertiefung ☐ Wahlpflichtmodul
----------	-----------------------	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 7	Workload (h): 210
----------	---	---	-----------------------	-----------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h / SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Umgang mit Heterogenität im Sachunterricht (SU)	☒ P ☐ WP	4	30h / 2SWS	90
	2.	S	Aktuelle Themen der Sachunterrichtsdidaktik (SU)	☒ P ☐ WP	3	30h / 2SWS	60

4	Lehrinhalte: In der Veranstaltung Nr. 1 wird als aktuelles Thema der Sachunterrichtsdidaktik der Umgang mit Heterogenität aus verschiedenen Perspektiven thematisiert. Zunächst wird der Begriff der Heterogenität beleuchtet sowie verschiedene für den Sachunterricht relevante Dimensionen der Heterogenität von Schülerinnen und Schülern. Darauf aufbauend erfolgt eine Förderung der professionellen Wahrnehmung der Studierenden mit spezifischem Fokus auf heterogenitätsbezogene methodisch-didaktische Entscheidungen der Lehrperson anhand von Videovignetten fremden Unterrichts. Danach werden die Kompetenzen der Studierenden auf ihren eigenen Unterricht übertragen, indem eine eigene heterogenitätsberücksichtigende Unterrichtseinheit geplant, ggf. erprobt und theoriegeleitet reflektiert wird. In Veranstaltung Nr. 2 wird das semesterliche Angebot variiert, um zum einen stets der Aktualität diskussionswürdiger sachunterrichtsdidaktischer Anliegen nachzukommen und zum anderen den Studierenden interessensgeleitete Wahlmöglichkeiten zu bieten. Beispiele für entsprechende Themen finden sich unter den Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können - den Heterogenitätsbegriff sowie die aktuelle Debatte darum reflektiert erläutern - Maßnahmen im Umgang mit Heterogenität in eigenen sowie fremden Unterrichtsszenarien (z. B. Videovignetten) professionell wahrnehmen, d. h. diese erkennen, benennen und erläutern, ihre situative Angemessenheit theoriegeleitet begründen und Handlungsalternativen aufzeigen - an ausgewählten Inhalten des Sachunterrichts unterrichtspraktische Umsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung verschiedener Heterogenitätsdimensionen entwickeln - aktuelle Themen der sachunterrichtsdidaktischen Diskussion benennen, erläutern, kritisch reflektieren und in größere Diskussionszusammenhänge einordnen
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Innerhalb der Veranstaltung Nr. 2 muss aus einem Wahlpflichtangebot ein Seminar zu einem aktuellen Thema der Sachunterrichtsdidaktik gewählt werden, z. B. Forschungsarbeiten zum Sachunterricht, Biografisches Lernen, Unterrichtsqualität im Sachunterricht, außerschulische Lernorte, Leistungsüberprüfung im Sachunterricht, Übergänge im Bildungssystem.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulprüfung ☐ Modulteilprüfungen
----------	--

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Mündliche Gruppenprüfung (zwei Studierende) über die Veranstaltungen Nr. 1 und Nr. 2 <i>Die Leistung jedes Studierenden wird separat bewertet.</i>	45 Minuten für 2 Studierende	100%
9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	In Veranstaltung Nr. 1: - Planung und Analyse von Unterricht, Leseaufgaben - Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenpräsentation (30 min) mit individuellen Anteilen		60h
	In Veranstaltung Nr. 2. Studienleistung, z.B. Protokoll, Leseaufgaben etc.		30h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung muss diese wiederholt werden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Für Studierende mit Vertiefung: 28%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In der Veranstaltung Nr. 1 besteht Anwesenheitspflicht, da eine Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis stattfindet, die im Selbststudium nicht erarbeitet werden kann: Es werden theoriebasiert Unterrichtsvideos von Sachunterricht mit heterogenen Lerngruppen analysiert, eine Diagnostik einer speziellen Lerngruppe angefertigt, auf der Grundlage der Diagnose und der Erkenntnisse der Unterrichtsvideos eine Unterrichtssequenz geplant, mit Schülerinnen und Schülern erprobt und theoriegeleitet reflektiert.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Windt	Zuständiger Fachbereich: FB 11	
16	Sonstiges:		

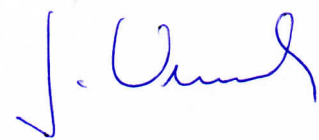
Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.
- (3) Diese Änderungsordnung gilt ebenso für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. September 2013 studieren, wenn und soweit sie das jeweilige durch diese Änderungsordnung geänderte Modul noch nicht vor dem Beginn des Wintersemesters 2017/18 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Juni 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 18. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.05.2015
vom 17.07.2017**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 15. Juli 2016 (AB Uni 2016/28, S. 2062 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015 (AB Uni 2015/10, S. 675 ff.) wird wie folgt geändert:

Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Basismodul I Sprachkompetenz						
Modultitel englisch:		Basis Module I Language Competence						
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor						
Teilstudiengang:		Skandinavistik						
1	Modulnummer: B1		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 12	Workload (h): 360	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Sprachkurs I	☒ P ☐ WP		9	60 (4 SWS)	210
	2.	S	Sprachkurs II	☒ P ☐ WP		3	30 (2 SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul führt in die jeweils gewählte zentralskandinavische Einzelsprache ein. Erlernt werden Vokabeln, Grammatik und Aussprache. Vermittelt wird auch die pragmatische Anwendung der Sprache. Anhand der Lehrbücher werden auch erste grundlegend landeskundliche Zusammenhänge vermittelt.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über eine grundlegende fachsprachliche Kompetenz, Kenntnisse der Grammatik der jeweiligen Sprache, sie können Texte in der gewählten Fremdsprache lesen und die gesprochene Sprache verstehen. Sie sind in der Lage, Inhalte in der von ihnen gewählten Sprache mündlich und schriftlich zu präsentieren sowie im Sprachumfeld selbständig zu kommunizieren. Das Modul dient zugleich der Förderung des Rezeptionsvermögens und bezieht verschiedene Medien in die Lehrgestaltung ein. Es schult berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, wie z. B. die Präsentation selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache, vermittelt Reflexions- und Vermittlungskompetenzen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, Sachverhalte adressatengerecht in einer Fremdsprache zu präsentieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Wahl zwischen den im Institut angebotenen skandinavischen Sprachen.							
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang
	Klausur	90 Min
	Klausur	90 Min
In beiden Klausuren werden Vokabelkenntnisse, Kenntnisse der Grammatik und die Fähigkeit, kurze Texte zu schreiben und zu verstehen, überprüft. Sprachkurs 1 umfasst 4 Stunden, da im ersten Semester viele Grundlagen erlernt werden. Hieraus ergibt sich die höhere LP-Zahl. Die Klausur im Sprachkurs 2 ist trotz des niedrigeren SWS-Umfangs und der sich daraus ergebenden geringeren LPs genauso umfangreich wie die Klausur im ersten Kurs, da die zu überprüfenden Sprachkenntnisse nun umfangreicher sind. Eine Prüfung in beiden Semestern ist notwendig, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Sprachkenntnisse kontinuierlich zu überprüfen.		Gewichtung für die Modulnote in %
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkurs I muss erfolgreich absolviert werden, bevor die Prüfungsleistung in Sprachkurs II erbracht werden kann. Im Falle eines Nichtbestehens der Klausur wird eine zeitnahe Nachschreibeklausur gestellt.	
13	Anwesenheit: In der Veranstaltung Basismodul I (Sprachkurs I und Sprachkurs II) besteht Anwesenheitspflicht, da die im Rahmen der Veranstaltung vermittelten Kompetenzen nicht anders erlernt werden können. Die aktive und regelmäßige Teilnahme schließt ein, dass Studierende der entsprechenden Veranstaltung nicht mehr als drei Mal im Semester fernbleiben. Im Falle der Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht besteht kein Prüfungsanspruch und die Veranstaltung muss wiederholt werden. Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme begründet sich in diesem Modul durch die Tatsache, dass das gemeinsame Erlernen der Zielsprache, besonders hinsichtlich der aktiven (mündlichen und schriftlichen) Sprachkompetenz, unter Anleitung durch die muttersprachlich bzw. muttersprachsadäquat qualifizierten Lektor/innen nicht durch Selbststudium zu ersetzen ist, selbst wenn dieses z. B. durch studentische Lerngruppen flankiert wird. Auch das adressatengerechte Präsentieren selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache kann nicht im Selbststudium erlernt werden. Wenn ein Nachweis über im Voraus erworbene Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau der Sprachkurse nachgewiesen werden kann, entfällt die Anwesenheitspflicht. Dieser Nachweis ist bei den Lektoren vorzuweisen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Susanna Stempfle Albrecht / Magnus Enxing, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Basismodul II Textwissenschaft					
Modultitel englisch:		Basis Module II Literary studies					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Skandinavistik					
1	Modulnummer: B2		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Proseminar Textwissenschaft	☒ P ☐ WP	5	30 (2 SWS)	120
4	Lehrinhalte: Das Modul führt in die Grundlagen der Text- und Literaturwissenschaften ein. Es vermittelt die Methoden und Theorien sowie die spezifischen Themenbereiche der Literatur- und Textwissenschaften. Die zur Exemplifizierung behandelten Gegenstandsbereiche vermitteln ein erstes perspektiviertes Wissen über die spezifischen Literaturen und Textformen des skandinavischen Kulturraums. Darüber hinaus erfolgt eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen literaturwissenschaftliches Fachvokabular und haben einen Überblick über Gattungen und Epochen des skandinavischen Kulturraums. Darüber hinaus schulen sie durch das Referat ihre Recherche- und Präsentationskompetenz, Zeitmanagement, die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und schulen ihre Fähigkeiten zur Wissensvermittlung. Da das Referat auch als Gruppenreferat organisiert werden kann, wird in diesem Bereich auch Teamfähigkeit geschult. Da jedes Referat die Grundlage zu einer Diskussion der behandelten Themen liefert, erlernen die Studierenden grundlegende Feedbackkompetenzen, Kommunikationsfähigkeiten und schulen ihre Kritikfähigkeit. Sie kennen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (die in der Klausur überprüft und auch im Referat geübt werden).						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Klausur				90 min	100%	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Referat	15-20 Minuten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht, eine regelmäßige Teilnahme wird jedoch empfohlen, um die in den Seminaren vermittelten Inhalte und Kompetenzen erwerben zu können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Anna Frewer, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Basismodul III Kulturwissenschaft					
Modultitel englisch:		Basis Module III Cultural Studies					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Skandinavistik					

1	Modulnummer: B3		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
---	------------------------	--	---	--	--	--	--

2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 5	Workload (h): 150		
---	--	--	-----------------------	-----------------	-----------------------------	--	--

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Proseminar Kulturwissenschaft	☒ P ☐ WP	5	30 (2 SWS)	120

4	Lehrinhalte: Das Modul führt in die Grundlagen der Kulturwissenschaften ein. Es vermittelt die Methoden und Theorien sowie die spezifischen Themenbereiche der Kulturwissenschaften. Die zur Exemplifizierung behandelten Gegenstandsbereiche vermitteln ein erstes perspektiviertes Wissen über die spezifische Kultur des skandinavischen Raums. Das wissenschaftliche Arbeiten wird weiter geübt.
---	--

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erweitern ihren Überblick über den gesamtskandinavischen Kulturraum im Hinblick auf auch nichtliterarische Texte und andere Medien (Film, Comic, Musik etc.). Sie sind in der Lage, die vermittelten Methoden und Theorien in einer ersten wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden und beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens.
---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
---	--

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)
---	--

8	Prüfungsleistung/en:			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Essay		10 Seiten	100%

9	Studienleistungen:			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
----	--

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht, eine regelmäßige Teilnahme wird jedoch empfohlen, um die in den Seminaren vermittelten Inhalte und Kompetenzen erwerben zu können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Anna Frewer, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Basismodul IV Historische Sprachstufen des Skandinavischen					
Modultitel englisch:		Basis Module IV: Historical stages of Scandinavian languages					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Skandinavistik					
1	Modulnummer: B4		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 9	Workload (h): 270
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststu- dium (h)
	1.	S	Einführung in das Altwestnordische I	☒ P ☐ WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	S	Einführung in das Altwestnordische II	☒ P ☐ WP	6	30 (2 SWS)	150
4	Lehrinhalte: Das Modul führt in die Kultur und Literatur des mittelalterlichen Skandinavien ein. Dabei stehen die Vermittlung der historischen Sprachstufen und die Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen Textzeugnissen im Mittelpunkt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, altwestnordische Textzeugnisse zu lesen und zu übersetzen. Sie haben grundlegende Kenntnisse der gesamtgermanischen Sprachgeschichte. Darüber hinaus werden Kommunikations- und Vortragskompetenzen weiter geschult. Die Studierenden erlangen darüber hinaus einen geschichtlichen Blick auf ihr Fach und kulturelle Phänomene und fördern so ihre Reflexionsfähigkeit kultureller und geschichtlicher Zusammenhänge.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Klausur				90 min	100%	
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang
	Referat						15-20 min

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 8%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht, eine regelmäßige Teilnahme wird jedoch empfohlen, um die in den Seminaren vermittelten Inhalte und Kompetenzen erwerben zu können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul I Vertiefte Sprachkompetenz						
Modultitel englisch:		Intermediate Module I: Enhanced target-language skills						
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor						
Teilstudiengang:		Skandinavistik						
1	Modulnummer: C1		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 8	Workload (h): 240	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Sprachkurs III	☒ P ☐ WP		4	30 (2 SWS)	90
	2.		Sprachkurs IV	☒ P ☐ WP		4	30 (2 SWS)	90
4	Lehrinhalte: Das Modul festigt die im Basismodul Sprachkompetenz erlernten Kenntnisse und dient der praktischen Anwendung kommunikativer Fähigkeiten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt daher auf der fremdsprachlichen Kommunikation. Der Sprachkurs III wird als klassisches Seminar am Institut angeboten. Der Sprachkurs IV fokussiert auf die Sprachpraxis und Sprachaktivierung in Kooperation mit ausländischen Universitäten und anderen Studierenden. Daher wird der Sprachkurs IV in offener Form – beispielsweise als E-Learning-Seminar, Study-Group oder Sprachkurs - angeboten. Das Institut stellt ein Angebot im Vorlesungsverzeichnis zur Verfügung.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, nicht mehr nur grundlegende Sachverhalte, sondern auch komplexere Zusammenhänge in der jeweiligen Zielsprache auszudrücken. Sie können Diskussionen führen und Standpunkte erläutern. Dabei schulen sie nicht nur ihre aktiven Fremdsprachenkenntnisse, sondern auch ihre schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeiten im Allgemeinen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden haben die Wahl zwischen den im Institut angebotenen skandinavischen Sprachen.							
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵					10 – 20 min. oder 10 – 15 Seiten	100%	
	Mündliche oder schriftliche Prüfung (innerhalb der Prüfung zeigen die Studierenden, dass sie komplexe Sachverhalte in der jeweiligen Zielsprache ausdrücken und diskutieren können.)							

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Präsentation im Sprachkurs III	10-15 min.
	Präsentation im Sprachkurs IV	10-15 min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Basismodul I (Für Studierende, die im Basismodul I Vorkenntnisse im Spracherwerb nachweisen konnten und deshalb von der Anwesenheitspflicht befreit wurden, entfällt die Voraussetzung, das Basismodul I abgeschlossen zu haben.)	
13	Anwesenheit: Im Sprachkurs III besteht Anwesenheitspflicht, da die im Rahmen der Veranstaltung vermittelten Kompetenzen nicht anders erlernt werden können. Die aktive und regelmäßige Teilnahme schließt ein, dass Studierende der entsprechenden Veranstaltung nicht mehr als drei Mal im Semester fernbleiben. Im Falle der Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht besteht kein Prüfungsanspruch und die Veranstaltung muss wiederholt werden. Entsprechend der Qualifikationsziele des Erwerbs einer aktiven, in der Diskussion mit anderen gelebten Fremdsprachenkompetenz ist die Lerngemeinschaft der Seminargruppe unverzichtbar; auch auf diesem Spracherwerbslevel ist die Leitung durch die Lektor/innen dabei nach wie vor unerlässlich. Auch in Sprachkurs IV gilt aus oben genannten Gründen Anwesenheitspflicht bzw. die Pflicht zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Susanna Stempfle Albrecht / Magnus Enxing, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul II Komplexe Textstrukturen					
Modultitel englisch:		Intermediate Module II: complex text structures					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Skandinavistik					
1	Modulnummer: C2		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 9	Workload (h): 270
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststu- dium (h)
	1.	S	Aufbauseminar Analyse literarischer Texte unterschiedlicher Gattungen	☒ P ☐ WP	5	30	120
	2.	V	Vorlesung	☒ P ☐ WP	3	30	60
	3.	K	Kolloquium zur Vorlesung	☒ P ☐ WP	1	15	15
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt einen vertieften Einblick in die skandinavische Literatur und Kultur anhand ausge- wählter Gattungen und Epochen. Es diskutiert spezifische Theorien, Methoden und Forschungspositio- nen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt die Befähigung, komplexe Textstrukturen zu verstehen, das heißt, hochgradig struk- turierte, rhetorisch und sprachlich diffizile Texte zu analysieren und zu durchschauen. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis von Theorien und Modellen der Textwissenschaft und wenden diese an. In der Seminardiskussion schulen sie Kommunikations-, Reflexions- und Argumentationsfähigkeit sowie inner- halb der Seminardiskussion und in der schriftlichen Hausarbeit ihre mündliche und schriftliche wissen- schaftliche Diskursfähigkeit. Darüber hinaus weisen sie vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen der skan- dinavischen Literaturgeschichte vor, die sie in einen geschichtlichen Gesamtzusammenhang stellen kön- nen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im Bereich des Aufbauseminars können die Studierenden zwischen verschiedenen thematischen Semi- naren und der Schwerpunktsetzung in der sogenannten alten oder neuen Abteilung wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit (Die Hausarbeit überprüft, ob die Studierenden in der Lage sind, komplexe Textstrukturen zu verstehen, es überprüft ihre Analysefähigkeit und die Fähigkeit, mit Theorien und Modellen der Textwissenschaft zu arbeiten.)	15 Seiten	60%
	Klausur (In der Klausur wird die Kenntnis einzelner Epochen der skandinavischen Literaturgeschichte überprüft.)	90 min	40%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 25%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Aufbauseminar: Für die Teilnahme: Basismodul II, für das Erbringen der Prüfungsleistungen: Basismodul III Vorlesung und Kolloquium: keine		
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht, eine regelmäßige Teilnahme wird jedoch empfohlen, um die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kompetenzen erwerben zu können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein / Anna Frewer, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)	
16	Sonstiges:		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul III Interskandinavische Sprachkompetenz					
Modultitel englisch:		Intermediate Module III: Interscandinavian language competence					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Skandinavistik					
1	Modulnummer: C3		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 4	Workload (h): 120
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststu- dium (h)
	1.	Ü	Interskandinavisches Leseverständnis	☒ P ☐ WP	2	30 (2 SWS)	30
	2.	Ü	Interskandinavisches Hörverständnis	☒ P ☐ WP	2	30 (2 SWS)	30
4	Lehrinhalte: Das Modul erarbeitet die jeweiligen Spezifika der zentralskandinavischen Sprachen komparatistisch, wobei der diachrone und der synchrone Aspekt berücksichtigt werden. Gearbeitet wird mit Texten in allen drei skandinavischen Sprachen und Hörbeispielen (Hörbücher, Filme, Radiobeiträge, Interviews etc.) in allen drei skandinavischen Sprachen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul unterstützt die passive Beherrschung der nicht gewählten zentralskandinavischen Sprachen und versetzt die Studierenden in die Lage, diese in ihrer Differenz beschreiben zu können. Die Studierenden können alle drei skandinavischen Sprachen verstehen. Sie sind in der Lage, Texte in allen drei skandinavischen Sprachen zu lesen und können sich mit Sprechern der jeweils anderen Sprachen mündlich verständigen (das bedeutet, dass die Studierenden in ihrer jeweiligen Hauptsprache sprechen und ein Gespräch mit einem Sprecher einer der anderen Sprachen führen können, wenn dieser in dieser Sprache spricht.)						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Übersetzung (durch die Übersetzungsarbeit wird überprüft, ob die Studierenden in der Lage sind, den Inhalt eines Text in den nicht von ihnen als Hauptsprache gewählten Sprachen zu verstehen.)					1 Seite	40%
	Hörprotokoll (anhand des Hörprotokolls wird überprüft, ob die Studierenden in der Lage sind, gesprochene Sprache in den nicht von ihnen als Hauptsprache gewählten Sprachen zu verstehen.)						60%

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Basismodul I (Für Studierende, die im Basismodul I Vorkenntnisse im Spracherwerb nachweisen konnten und deshalb von der Anwesenheitspflicht befreit wurden, entfällt die Voraussetzung, das Basismodul I abgeschlossen zu haben.)	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht, eine regelmäßige Teilnahme wird jedoch empfohlen, um die in den Übungen vermittelten Inhalte und Kompetenzen erwerben zu können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Susanna Stempfle Albrecht / Magnus Enxing, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul IV Regionalwissenschaft						
Modultitel englisch:		Intermediate Module IV: Regional science						
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor						
Teilstudiengang:		Skandinavistik						
1	Modulnummer: C4		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 7	Workload (h): 210	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Landeskunde	☒ P ☐ WP		3	15 (1 SWS)	75
	2.	Ü	Kontrastive Landeskunde	☒ P ☐ WP		4	30 (2 SWS)	90
4	Lehrinhalte: Vermittelt werden Kenntnisse spezifischer Bereiche des sozialen, politischen und kulturellen Lebens der skandinavischen Länder und spezifischer skandinavischer Verhaltensmuster und Mentalitäten. Das Seminar verbindet eine diachrone und synchrone Perspektive.							
5	Erworbene Kompetenzen: Neben dem fachlichen Wissen über spezifisch skandinavische kulturelle und soziale Phänomene und die Geschichte der Länder erwerben die Studierenden ein interkulturelles Verständnis. Sie festigen ihre kommunikativen Fähigkeiten weiter. Insbesondere innerhalb der Kontrastiven Landeskunde wird auch das interskandinavische Hörverständnis weiter geschult, da die Studierenden auch von den Lektoren ihrer Nicht-Hauptsprache unterrichtet werden und mit den Studierenden, die aktiv die anderen Sprachen erworben haben, in einen Dialog treten. Insofern werden im Seminar interkulturelle Kompetenzen planspielartig erprobt und erlernt.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können aus verschiedenen thematisch ausgerichteten Seminaren wählen. Theoretisch besteht auch die Möglichkeit, eine Landeskunde-Übung außerhalb der gewählten Hauptsprache zu besuchen.							
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ^a					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Hausarbeit (in der Hausarbeit wird überprüft, inwieweit die Studierenden Kenntnisse sozialer und politischer Ereignisse und Phänomene der skandinavischen Länder besitzen und diese analytisch in einen kulturellen Zusammenhang verorten können.)					10-15 Seiten	50%	
	Präsentation (anhand der Präsentation werden ausgewählte kulturelle Sachverhalte im Seminar vorgestellt und diskutiert. Innerhalb der Präsentation und Diskussion werden interkulturelles Denken, interkulturelle Kompetenz und das interskandinavische Hörverständnis überprüft.)					10-20 Minuten	50%	

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Basismodul I (Für Studierende, die im Basismodul I Vorkenntnisse im Spracherwerb nachweisen konnten und deshalb von der Anwesenheitspflicht befreit wurden, entfällt die Voraussetzung, das Basismodul I abgeschlossen zu haben.)	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht, eine regelmäßige Teilnahme wird jedoch empfohlen, um die in den Übungen vermittelten Inhalte und Kompetenzen erwerben zu können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Susanna Stempfle Albrecht / Magnus Enxing, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul Formen und Aspekte der skandinavischen Literatur und Kultur					
Modultitel englisch:		Advanced Module: Forms and aspects of Scandinavian literature and culture					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Skandinavistik					
1	Modulnummer: V1		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 9	Workload (h): 270
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststu- dium (h)
	1.	S	Hauptseminar Formen und Aspekte der skandinavischen Literatur und Kultur	☒ P ☐ WP	6	30 (2 SWS)	150
	2.	K	Abschlusskolloquium	☒ P ☐ WP	3	30 (2 SWS)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt einen vertieften Einblick in die skandinavische Literatur und Kultur anhand ausgewählter Gattungen und Epochen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau. Es diskutiert spezifische Theorien, Methoden und Forschungspositionen ebenfalls auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau. Im Abschlusskolloquium werden Abschlussarbeiten und mündliche Prüfungsthemen gemeinsam diskutiert und die im Studium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen gemeinsam reflektiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul schärft den Blick der Studierenden für relevante Aspekte der Text- und Kulturwissenschaft und befähigt sie dazu, ein fachspezifisches Problembewusstsein zu entwickeln und dieses gezielt umzusetzen. Die Studierenden verfügen über wissenschaftliche Diskursfähigkeit (mündlich und schriftlich). Sie können in Auseinandersetzung mit der Forschung und Theorien und Methoden einen eigenen Standpunkt entwickeln und vertreten. Die Studierenden verfügen nun über ausgeprägte Kommunikations-, Reflexions- und Präsentationskompetenzen. Durch die Arbeit an der schriftlichen Hausarbeit schulen sie ihre Organisationsfähigkeit und die Fähigkeit zu strukturiertem, zielführendem und analytischem Arbeiten weiter. Die Studierenden sind in der Lage, die eigenen Kompetenzen zu reflektieren und zu formulieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können aus unterschiedlichen thematischen Seminaren wählen und dabei auch einen Schwerpunkt auf die sogenannte alte oder neue Abteilung setzen.						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Hausarbeit (Innerhalb der Hausarbeit wird die Fähigkeit der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Auseinandersetzung mit der Forschung und den Theorien und Methoden sowie die Entwicklung eines eigenen reflektierten Standpunktes überprüft.)	15-20 Seiten
	Mündliche Prüfung (In der mündlichen Prüfung wird überprüft, ob die Studierenden über ein breites Fachwissen verfügen und aktuelle Forschungspositionen kennen.)	30 Minuten
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 25%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Hauptseminar: Für die Teilnahme Basismodul II & III, für das Erbringen der Prüfungsleistungen das Aufbauseminar aus Aufbaumodul II Kolloquium: keine (es wird empfohlen das Aufbauseminar aus Aufbaumodul II erfolgreich abgeschlossen zu haben) Da für die mündliche Prüfung selbständig Themen erarbeitet werden müssen, wird empfohlen, die Prüfung erst nach dem Besuch thematischer Seminare abzulegen.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht, eine regelmäßige Teilnahme wird jedoch empfohlen, um die in den Seminaren vermittelten Inhalte und Kompetenzen erwerben zu können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Berufspraxis			
Modultitel englisch:		Work Placement			
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor			
Teilstudiengang:		Skandinavistik			
1	Modulnummer: P1	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 5	LP: 7	Workload (h): 210
3	Modulstruktur:				
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
	1.	P	Praktikum	☒ P ☐ WP	5
	2.	E-Learning	„Das Praktikum“ (E-Learning-Einheit des Career Service)	☒ P ☐ WP	2
					60
4	Lehrinhalte: Im Rahmen dieses Moduls wird ein Berufsfeldpraktikum von mindestens 150 Stunden absolviert, das zum Beispiel in einem der folgenden für die Geisteswissenschaften relevanten Bereiche angesiedelt sein kann: • Verlag/Lektorat • Erwachsenenbildung • Tourismus (Projektmanagement) • Medien/Journalismus • Internationale Organisationen • Öffentlichkeitsarbeit • PR • Redaktion • Übersetzung • Archive/Bibliotheken Zur Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praktikums dient das E-Learning-Modul des Career Service, daher soll die E-Learning-Einheit vor Beginn der Suche nach einem Praktikumsplatz belegt werden. Hierin setzen sich Studierende mit ihrem beruflichen Profil und Berufsfeldern ihres Faches auseinander, sie lernen, wie man ein Praktikum sucht, wie die schriftliche Bewerbung und Vorstellungsgespräche aufgebaut sind. Während des Praktikums begleitet das Modul die Reflexion der Studierenden über ihre eigene Position und Rolle sowie nach dem Praktikum die Reflexion über erworbene Kenntnisse und Qualifikationen sowie die Anbindung des Praktikums an das Studium.				
5	Erworbene Kompetenzen: Das Praktikum dient der Vertiefung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz und der Erprobung und Vertiefung berufspraktischer Schlüsselqualifikationen. Durch die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums wird die Fähigkeit zur Selbstreflexion geschult.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden legen Arbeitgeber, Dauer und Umfang des Praktikums selbst fest. Es müssen in jedem Fall mindestens 150 Stunden absolviert werden, wobei ein längerer Praktikumszeitraum möglich ist. Ein Praktikum in Teilzeit ist ebenfalls möglich, ausschlaggebend sind die absolvierten Arbeitsstunden. Das Praktikum kann im skandinavischen Ausland absolviert werden.				

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)	
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Portfolio bestehend aus: Arbeitsblättern der E-Learning Einheit des Career Service, Beschreibung des Praktikums, Reflexion und Bewertung der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, Transfer zum Studium, eventuell Arbeitsproben	10 - 15 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 2%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Nach Vorgabe des Praktikumsgebers.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Anna Frewer, M.A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	Bachelor-Arbeit					
Modultitel englisch:	Bachelors' Thesis					
Studiengang:	Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:	Skandinavistik					

1	Modulnummer: BA	Status:	☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul			
----------	------------------------	----------------	--	--	--	--

2	Turnus: ☒ jedes Sem. ☐ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 6	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	--------------------	---------------	--------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Bachelorarbeit	☒ P ☐ WP	10	-	300

4	Lehrinhalte: Wird die Bachelorarbeit im Teilstudiengang Skandinavistik verfasst, so befasst sich die/der Studierende hierin mit einer textwissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Fragestellung aus dem Themengebiet der Skandinavistik.
----------	--

5	Erworbenene Kompetenzen: Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Skandinavistik mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entwickeln selbst ein Thema für die Bachelorarbeit. Sie können sich dafür entscheiden, die Arbeit innerhalb der Skandinavistik oder in ihrem anderen Fach zu schreiben.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Bachelor-Arbeit	35-45 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturliste & Anhang)

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
-----------	--

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/180
-----------	---

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für das Stellen des Themas ist das Erreichen von nicht weniger als 50 Leistungspunkten im Studiengang Skandinavistik. Im Rahmen dieser mindestens 50 LP müssen die Basismodule I (Sprachkompetenz), II (Textwissenschaft) und III (Kulturwissenschaft), das Aufbaumodul I (Vertiefte Sprachkompetenz), das Aufbauseminar im Aufbaumodul II (Komplexe Textstrukturen) und das Hauptseminar im Vertiefungsmodul (Formen und Aspekte) erfolgreich abgeschlossen sein. Soll für die Bachelorarbeit ein Thema aus der skandinavischen Mediävistik gestellt werden, müssen zudem die Prüfungsleistungen im Basismodul IV (Historische Sprachstufen) alle bereits bestanden sein. Des Weiteren muss der Nachweis von Lateinkenntnissen erfolgt sein.	
13	Anwesenheit: -	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Kramarz-Bein / Anna Frewer, M. A.	Zuständiger Fachbereich: Philologie (FB 09)
16	Sonstiges:	

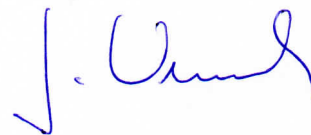
Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Skandinavistik gemäß der Fachprüfungsordnung vom 05.05.2015 immatrikuliert sind, wenn und soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 19.06.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 17.07.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Präambel

Forschungsdaten sind ein zentrales Element von wissenschaftlicher Tätigkeit und dem damit verbundenen Erkenntnisgewinn. Als Forschungsdaten werden hierbei alle Daten bezeichnet, die im Rahmen eines Forschungsprozesses gesammelt, erhoben, simuliert oder abgeleitet werden. Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) versteht Forschungsdaten daher als wissenschaftliches Werk und misst diesen eine hohe Bedeutung bei. Für die Gewinnung, Verbreitung und Nachvollziehbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse ist infolgedessen ein verantwortungsvoller und wissenschaftsgerechter Umgang mit Forschungsdaten unerlässlich.¹ Der Umgang mit diesen Daten bedarf eines frühzeitig festgelegten Forschungsdatenmanagements. Dieses umfasst alle Phasen von der Planung und Durchführung sowohl der Generierung als auch der Erfassung, über die Verarbeitung, bis hin zur Verwendung und Aufbewahrung der Forschungsdaten. Es schließt ebenfalls die Dokumentation des Kontextes der Datenerhebung, dabei benutzter Werkzeuge sowie Regelungen zur Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung ein.

Grundsätze

Orientiert an den *Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft*², den *Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität*³ sowie den *Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft*⁴ werden für die forschenden Mitglieder und Angehörigen der WWU die nachfolgenden Grundsätze im Sinne einer Richtlinie formuliert. Die Fachbereiche der WWU präzisieren diese Grundsätze entsprechend ihrer fachlichen Anforderungen.

1. Die forschenden Mitglieder und Angehörigen der WWU sind aufgefordert, Forschungsdaten in allen Phasen des Umgangs sorgfältig und gemäß fachlich anerkannter Standards und Praktiken zu behandeln und zu dokumentieren. Ethische, datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte sowie Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsbelange sind hierbei stets zu beachten.
2. Die Verantwortung für den Umgang mit Forschungsdaten und der Einhaltung damit verbundener fachbezogener Standards ist zu Beginn eines Forschungsvorhabens durch die Projektleiterin bzw. den Projektleiter eindeutig festzulegen.
3. Die Aufstellung eines Datenmanagementplans wird als elementarer Bestandteil der Planung eines Forschungsvorhabens angesehen und daher bereits vor Beginn gefordert. Dieser ist dem aktuellen Verlauf des Vorhabens anzupassen.
4. Die Projektleitung eines Forschungsvorhabens ist aufgefordert, sämtliche Rechte wie bspw. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an den in dem Vorhaben entstandenen Forschungsdaten zu Beginn des Vorhabens eindeutig zu klären und zu dokumentieren. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die Daten insbesondere für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.

¹ Vgl. hierzu auch die *Empfehlung der 16. Mitgliederversammlung der HRK am 13. Mai 2014 in Frankfurt am Main – Management von Forschungsdaten – eine zentrale strategische Herausforderung für Hochschulleitungen*. Abrufbar unter: https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/HRK_Empfehlung_Forschungsdaten_13052014_01.pdf

² Abrufbar unter: http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf.

³ Abrufbar unter: <http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/www/senat/pdf/kodex.pdf>.

⁴ Abrufbar unter: http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf.

5. Forschungsdaten, die die Grundlage von veröffentlichten Erkenntnissen bilden, sind verpflichtend in einem Datenrepositorium der WWU oder geeigneten vertrauenswürdigen externen Fachrepositorien langfristig zu archivieren. Stehen dem Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsbelange entgegen, sind hierzu äquivalente Archivierungslösungen umzusetzen. Zu welchem Zeitpunkt und zu welchen rechtlichen und nutzungsbezogenen Konditionen Forschungsdaten zugänglich gemacht werden, liegt in eigener Verantwortung der zuständigen Forschenden.
6. Forschungsdaten, welche die wesentliche Grundlage erlangter Erkenntnisse bilden, sollen in einem Forschungsdatenregister der WWU nachgewiesen werden.

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verpflichtet sich, die Voraussetzungen zur Erfüllung der Grundsätze zu schaffen.⁵

Zur konkreten Anwendung dieser Grundsätze in der Forschungspraxis werden ergänzende Umsetzungshinweise bereitgestellt und fortlaufend aktualisiert.

Verabschiedet durch das Rektorat am 11.05.2017.



Der Rektor, Prof. Dr. Johannes P. Wessels

Verabschiedet durch den Senat am 14.06.2017.



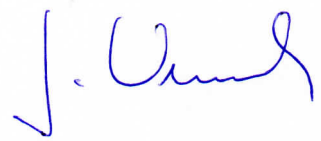
Vorsitzender des Senats, Prof. Dr. Georg Peters

⁵ Die WWU hat sich der Erklärung der Hochschulen anlässlich des HRK-Workshops zum Forschungsdatenmanagement vom 16.12.2016 angeschlossen. Abrufbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/Erklaerung_Workshop_Forschungsdatenmanagement_16122016.pdf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juni 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juni 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle
Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfäli-
schen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.07.2017**

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 3 und Art. 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Studiengänge Sport erfolgt studiengangsspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein, eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

3. Studienort- oder Studiengangwechsler/innen, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß II Nr. 3 nicht möglich sind, müssen die besondere Eignung entsprechend dieser Ordnung nachweisen.

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Schwimmen, Sportspiel, Leichtathletik, Turnen, sowie allgemeinen Fähigkeiten. Für die jeweiligen Lehramtsvarianten müssen folgende Teilprüfungen absolviert werden:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4
- Lehramt an Grundschulen: 2.1 und 2.5
- Lehramt an Berufskollegs: 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4

2. Die Eignung wird nachgewiesen durch

2.1 Schwimmen:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Startsprung mit anschließendem Streckentauchen über 25 Meter, mindestens 1 Meter unterhalb der Wasseroberfläche und ohne Hilfsmittel (Schwimmbrille, Flossen o.ä.).
- 100 m Zeitschwimmen in einer Schwimmart nach Wahl (Männer: 1 Min. 58 Sek.; Frauen: 2 Min. 08 Sek.)

2.2 Sportspiele:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

Nachweis der Spielfähigkeit in einem der folgenden vier Sportspiele

a) Fußball

- Ziehharmonika (als Partnerübung):

direkte Pässe mit der Innenseite, wobei die Abstände variieren

- Freilaufen und Decken (im Überzahlspiel):
4 gegen 2 (in einem abgesteckten Viereck von ca. 12x12 Meter)
- Kleinfeldspiel (Mannschaftsgrößen variabel):
z.B. 3 gegen 3 auf zwei kleine Tore

b) Volleyball

Die Eignungsprüfung im Sportbereich Volleyball besteht aus einer Überprüfung der grundlegenden Fertigkeiten und der Spielfähigkeit im Sportspiel Volleyball.

- Prüfung einzelner Fertigkeiten
Im Spiel einer Zweiergruppe sollen die wesentlichen Fertigkeiten (Baggern, Pritschen und Angriffsschlag) gezeigt werden.
- Überprüfung der Spielfähigkeit in den Spielformen 2:2 und/oder 3:3 mit- und gegeneinander.
Im Spiel 2:2 (3:3) sollen einige Minuten lang die wesentlichen taktischen Elemente des Spiels demonstriert werden.

c) Basketball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Korbleger
- Positions- bzw. Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit im Spiel 3:3

d) Handball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Schlagwurf nach Dribbling
- Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit in einem Kleingruppenspiel (z.B. 3:3)

2.3 Leichtathletik:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Weitsprung (Frauen: 3,70 m; Männer: 4,90 m)
- Kugelstoß (Frauen: 6,50 m mit 4 kg; Männer: 7,90 m mit 7,25kg)
- Ausdauer (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)

2.4 Turnen:

Für die Studiengänge Sport mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und

Gesamtschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und das Lehramt an Berufskollegs:

- Boden: Aufschwingen in den Handstand gegen die Wand, beidbeiniges Rückschwingen zur Hockstellung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Strecksprung, Rad mit $\frac{1}{4}$ Drehung in die Bewegungsrichtung (aus dem Anlauf oder Angehen).
- Reck (mindestens schulterhoch): Aufschwung vorlings rückwärts, Umschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung.
- Sprung: Sprunghocke über das Ergojet (Sprungtisch).

Die genannten Anforderungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Differenzierungen ergeben sich lediglich durch die körperbezogene Höhe der Geräte. Die Prüfungsteile Boden, Reck und Sprung sind obligatorisch. Alle Fertigkeiten müssen ohne Hilfestellung gezeigt werden.

2.5 Allgemeine Fähigkeiten:

Für das Lehramt an Grundschulen:

- *Ausdauer* (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)
- *Beidhändiger Medizinballwurf* (2 kg) über Kopf aus der Schrittstellung. (Mindestweite bei Frauen 6,50 m bei Männern 9,50 m).
- *Koordination unter Zeitdruck* (Wiener Koordinationsparcours)
(Der Parcours muss in höchstens 51 Sek. (Frauen) und 42 sek. (Männer) bewältigt werden.)
 - a) Rolle rückwärts – Rolle vorwärts auf Bodenmatten
 - b) 360°-Drehung um die Körperlängsachse (Umsprung/Umtreten)
 - c) Balancieren über eine umgedrehte Langbank bis zu einer Markierung
 - d) Achterlauf um zwei durch ein Gummiseil miteinander verbundene Ständer, wobei das Seil bei einer Schleife zu unterlaufen, bei der anderen zu überspringen ist
 - e) Slalomrollen: Der in einem Gymnastikring bereitliegende Medizinball (2 kg) ist mit den Händen oder Füßen slalommäßig um fünf Kegel zu rollen und wieder sicher im Ring abzulegen. Fehler wie das Umwerfen eines Kegels oder unsicheres Deponieren des Medizinballs sind sofort zu korrigieren.
 - f) Kreuzsprungkombination: Mittels Klebestreifen wird ein Kästchenmuster am Boden markiert. Der Proband nimmt die Ausgangsstel-

lung (Linker Fuß an der Position 0) ein und überspringt entsprechend der Zahlenfolge jeweils mit dem äußeren Bein, also kreuzweise, das mittlere Kästchenfeld, bis er mit dem neunten Sprung beidbeinig an der Position 9/10 zum Stand kommt Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Mittelfeldes führen zur Wiederholung der ganzen Aufgabe.

- g) Karreehüpfen: Ein mit Klebestreifen auf dem Boden markierte Quadrat ist durch Hüpfen auf einem Bein je einmal nach vor- und rückwärts, rechts, links und vorwärts, also fünfmal, zu überspringen. Fehler wie das Auslassen eines Sprunges oder das Betreten des Innenfeldes erfordern eine Wiederholung der Aufgabe.
- h) Hindernisklettern: Ein quer gestellter Stufenbarren ist als Hindernis so zu bewältigen, dass der vordere (niedrige) Holm untertaucht und der hintere (höhere) Holm überklettert wird. Die Holme sollen den größtmöglichen Abstand erhalten.

3. Die besondere studiengangsbezogene Eignung kann ersatzweise durch andere Qualifikationen völlig oder teilweise nachgewiesen werden.

3.1 Die jeweilige Qualifikation in der betreffenden Sportart 2.1.-2.4. gilt als nachgewiesen durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem A, B, C Kader des betreffenden deutschen Landes- oder Bundesverbandes oder durch die Bescheinigung eines äquivalenten Verbandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands über die Zugehörigkeit eines vergleichbaren Kaders.

3.2 Studienbewerberinnen/Studienbewerber können die geforderten schwimmerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Silber) nachweisen.

3.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die besondere studiengangsbezogene Eignung oder Teile der Eignungsprüfung (vgl. 2.1.-2.4) durch den Nachweis anderer, gleichwertiger Leistungen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt werden.

4. Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.

4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Anforderungen entsprechend anpassen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.

4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

III. Formale Bestimmungen

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Elemente der Prüfung bestanden sind. Bei einer Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen Eignung beliebig oft unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Professorinnen/Professoren und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Einer der Professorinnen/Professoren wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung wie auch die Prüfung der Ersatzleistungen. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht vor Beginn der Anmeldefrist eine Liste der Hochschulen, deren Eignungstest als vergleichbar im Sinne von I. Nr. 2 anerkannt wird.
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.

6. Bleibt jemand der Sporteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sporteignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
 - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 - d) die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 - e) die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,
 - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

8. Die verbindliche Anmeldung und eine verbindliche Abmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft und ist bis zehn Tage vor der Eignungsprüfung möglich. Mit der Anmeldung wird eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster fällig (Verweis auf die Ordnung). Die Gebühr ist auch bei Nichtteilnahme oder Abbruch der Eignungsprüfung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft angegeben.
9. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die unter II. 3.1 bzw. III. 8. erhobene Gebühr bei der Einschreibung zum Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster erstattet.
10. Die unter II/3.2 bzw. 3.3 aufgeführten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung müssen von der Bewerberin/von dem Bewerber im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.
11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfen der Unterlagen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung im Fach Sport aus.
12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 24 Monate vor dem Termin der Eignungsprüfung ausgestellt wurden.

13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens vier Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Der Termin der Eignungsprüfung im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität findet im Sommersemester statt und wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben.

V. Inkrafttreten und Übergangsregelung Sportabitur

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge im Fach Sport der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 30.07.2012 (AB Uni 2012/23, S. 2112 ff.) außer Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2018 stattfindenden Eignungsprüfungen.
2. Übergangsweise gilt die besondere studiengangsbezogene Eignung bis zum Zulassungsjahr 2019 als nachgewiesen für Bewerberinnen/ Bewerber, die Sport als Prüfungsfach im Abitur gewählt und dabei in der Endnote mindestens 8 Punkte im Abschlussjahr 2017 erreicht haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 12.07.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24.07.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-
Universität vom 25. November 2009
Vom 24.07.2017**

Auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2009 (AB Uni 2009/12) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Koordinierungskommission für Evaluation besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer angehören oder Seniorprofessorinnen / Seniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität sind sowie je zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus den Gruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung und der Studierenden.“

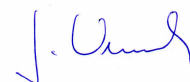
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 19. Juli 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie
betreffend den Übergang von Studiengängen im Fach Musik vom Fachbereich
Geschichte/Philosophie auf den Fachbereich Musikhochschule
vom 26.07.2017**

Präambel

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 wird das Institut für Musikpädagogik vom Fachbereich Geschichte/Philosophie auf den Fachbereich Musikhochschule übergehen. Das Institut verantwortet die zu einem Lehramt führenden Studiengänge im Fach Musik, die damit ebenfalls auf den Fachbereich Musikhochschule übergehen werden. Die bisher am Fachbereich Geschichte/Philosophie für diese Studiengänge geltenden Ordnungen werden daher zum 1. Oktober 2017 auf den Fachbereich Musikhochschule überführt.

§ 1

Die folgenden Ordnungen treten mit Ablauf des 30. September 2017 als Ordnungen des Fachbereichs Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität außer Kraft:

- Prüfungsordnung für das Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/4)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011 (AB Uni 2011/43) zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/2)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011 (AB Uni 2011/42), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. 01. 2013 (AB Uni 2013/2)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011(AB Uni 2011/42), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/2)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)

- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)
- Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 09.12.2013 (AB Uni 2013/43)
- Fächerspezifischer Anhang BA – Musikpraxis und Neue Medien vom 23.04.2008 (AB Uni 2008/14)
- Modulbeschreibungen BA-KiJU Musik vom 9. März 2007 (AB Uni 2007/9)
- Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Musikpädagogik zur Rahmenordnung für die Masterprüfung im Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 19.12.2008 (AB Uni 2009/2)
- Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Musik mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M. Ed. GyGe)vom 08.03.2011 (AB Uni 2011/6)
- Studienordnung für den Studiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen vom 17. Januar 2006 (AB Uni 2006/3)

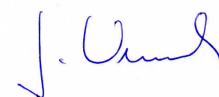
§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 08 – Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Juni 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung des Fachbereichs Musikhochschule betreffend den Übergang von
Studiengängen im Fach Musik vom Fachbereich Geschichte/Philosophie auf den
Fachbereich Musikhochschule
vom 26.07.2017**

Präambel

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 wird das Institut für Musikpädagogik vom Fachbereich Geschichte/Philosophie auf den Fachbereich Musikhochschule übergehen. Das Institut verantwortet die zu einem Lehramt führenden Studiengänge im Fach Musik, die damit ebenfalls auf den Fachbereich Musikhochschule übergehen werden. Die bisher am Fachbereich Geschichte/Philosophie für diese Studiengänge geltenden Ordnungen werden daher zum 1. Oktober 2017 auf den Fachbereich Musikhochschule überführt.

§ 1

Die folgenden Ordnungen gelten ab dem 1. Oktober 2017 als Ordnungen des Fachbereichs Musikhochschule fort:

- Prüfungsordnung für das Fach Musik/Musikpraxis und Neue Medien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/4)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011 (AB Uni 2011/43) zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/2)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011 (AB Uni 2011/42), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/2)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011 (AB Uni 2011/42), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/2)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)
- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)

- Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2013 (AB Uni 2013/41)
- Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 09.12.2013 (AB Uni 2013/43)
- Fächerspezifischer Anhang BA – Musikpraxis und Neue Medien vom 23. 04. 2008 (AB Uni 2008/14)
- Modulbeschreibungen BA-KiJU Musik vom 9. März 2007 (AB Uni 2007/9)
- Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Musikpädagogik zur Rahmenordnung für die Masterprüfung im Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 19.12.2008 (AB Uni 2009/2)
- Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Musik mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M. Ed. GyGe)vom 08.03.2011 (AB Uni 2011/6)
- Studienordnung für den Studiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen vom 17. Januar 2006 (AB Uni 2006/3)

§ 2

Für alle sich aus den in § 1 genannten Ordnungen ergebenden Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichs Geschichte/Philosophie ist vom 1. Oktober 2017 an der Fachbereich Musikhochschule zuständig.

§ 3

Unter der Geltung der in § 1 genannten Ordnungen bereits begonnene Prüfungsverfahren werden vom Fachbereich Musikhochschule weitergeführt. Leistungen und Fehlversuche, die Studierende unter der Geltung der in § 1 genannten Ordnungen bereits erbracht haben, bleiben bestehen.

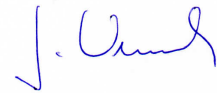
§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 15 – Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der WWU

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.10.2017 für Studentische Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (im Weiteren SHB) und studentische Hilfskräfte ohne Abschluss (im Weiteren SHK).

1. Studentische Hilfskräfte

1.1. Aufgaben:

- 1.1.1. Der Studentischen Hilfskraft kann die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Studentische Hilfskräfte wirken unterstützend bei der Zuarbeit für die Forschung sowie für Tätigkeiten aus dem Umfeld von Forschung und Lehre mit, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Übungen, Exkursionen und Fachpraktika, die Betreuung studentischer Arbeitsgruppen und die Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen. Die Hochschule setzt Studentische Hilfskräfte grundsätzlich nur für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten ein.
- 1.1.2. Als Studentische Hilfskräfte mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens zwei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben.

1.2. Einstellung

- 1.2.1. Studentische Hilfskräfte ohne Bachelorabschluss (SHK)
Als SHK kann eingestellt werden, wer an einer Hochschule eingeschrieben ist, mindestens im 2. Semester studiert und noch keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem ihrer Hilfskrafttätigkeit zugeordnetem Studienfach aufweist. Eine Beschäftigung als SHK ist mit einem Bachelorabschluss nicht möglich.
- 1.2.2. Studentische Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (SHB)
Als SHB kann eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mit sechs Semestern abgeschlossen hat (Bachelor).
- 1.2.3. Der Beschäftigungszeitraum der studentischen Hilfskräfte (SHK, SHB) soll 6 Monate nicht unterschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.

1.2.4. Examen und Exmatrikulation

Examina und Exmatrikulationen sind unverzüglich anzuzeigen, da eine Weiterbeschäftigung als studentische Hilfskraft weder nach Ablegen eines Exams noch nach erfolgter Exmatrikulation zulässig ist. Soll nach dem Ablegen des Exams eine weitere Beschäftigung als SHB, wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgen, kann die Auflösung auch mit einer Auslaufzeit von bis zu drei Monaten erfolgen, um eine nahtlose Anschlussbeschäftigung zu ermöglichen.

2. Allgemeine Regelungen zu den Arbeitsverhältnissen

2.1. Entgelt

Es wird eine monatliche Pauschalvergütung gewährt, die sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit der vereinbarten Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit und dem Faktor 4,348 ergibt. Die Vergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Der Stundensatz beträgt - auch für bestehende Verträge - **ab 01.10.2017**

für SHK **9,40 €**

für SHB **11,40 €**

2.2. Entgeltfortzahlung

Bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt bis zum Ende der 6. Woche gezahlt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

2.3. Beschäftigung

Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag begründet. Arbeitsverträge mit Hilfskräften werden im Auftrag der Rektorin/des Rektors ausschließlich durch die Universitätsverwaltung bzw. für den Fachbereich Medizin durch die Verwaltung des Universitätsklinikums gefertigt und gezeichnet. Der Einstellungsantrag ist mit vollständigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor Beschäftigungsbeginn für SHK und SHB einzureichen.

Eine Arbeitsaufnahme vor Vertragsunterzeichnung und Beschäftigungsbeginn ist unzulässig.

2.4. Beschäftigungsumfang

Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 19 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden.

2.5. Höchstbeschäftigungsdauer

Die Höchstbeschäftigungsdauer für SHK und SHB beträgt zusammen 6 Jahre. Diese Zeiten werden nicht auf die Qualifikationsphase gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 WissZeitVG angerechnet. Dies gilt für eine Tätigkeit als SHB nur, wenn diese in einem weiteren berufsqualifizierenden Studiengang eingeschrieben sind.

2.6. Arbeitszeitdokumentation

Eine Arbeitszeitdokumentation ist für geringfügig Beschäftigte (Vergütung bis zu 450 € monatlich) erforderlich. Dies gilt derzeit für SHB, die bis zu 9 Stunden pro Woche und für SHK, die bis zu 11 Stunden pro Woche beschäftigt sind. Die Dokumentation muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenzeiten enthalten. Die Arbeitszeitznachweise sind in geeigneter Form im Beschäftigungsbereich bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und jederzeit zu Prüfungszwecken bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 2 Jahre.

Zur Arbeitszeitflexibilisierung wird die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos gem. § 2 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLOG) ermöglicht. Der Zeitraum für die Erreichung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit beträgt bis zu einem Jahr (Ausgleichszeitraum) nach der monatlichen Erfassung von Arbeitszeiten. Innerhalb des Ausgleichszeitraumes kann die/der Vorgesetzte die Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Beschäftigungsbereich variabel einteilen. Abweichungen zwischen der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit werden als Plus- und Minusstunden fortlaufend auf dem Arbeitszeitkonto verbucht. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Plusstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen.

2.7. Geheimhaltungspflicht

SHB und SHK haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

2.8. Urlaub

Urlaub wird nach dem Bundesurlaubsgesetz gewährt. Der Urlaub ist während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus § 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Zuständig für die Berechnung und Genehmigung des Urlaubs ist die wissenschaftliche Einrichtung (Fachbereich/Institut/Seminar usw.), der die Hilfskraft zugeordnet ist.

Für die Berechnung des Urlaubs sind die regelmäßigen Beschäftigungstage pro Woche maßgebend und nicht die abzuleistende Stundenzahl.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt pro Urlaubsjahr bei einer regelmäßigen Beschäftigung von

6 Arbeitstagen pro Woche	24 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
5 Arbeitstagen pro Woche	20 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
4 Arbeitstagen pro Woche	16 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
3 Arbeitstagen pro Woche	12 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)

2 Arbeitstagen pro Woche	8 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)
1 Arbeitstag pro Woche	4 Tage Urlaubsanspruch	(= 4 Wochen)

2.9. Nebentätigkeiten

Die Anzeige einer Nebentätigkeit ist dem LBV zur Prüfung einer eventuellen Auswirkung auf die Sozialversicherungspflicht mitzuteilen.

2.10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit dem vertraglich geregelten Fristablauf, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Hilfskraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze vollendet hat. Bei SHK/SHB endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats der beantragten oder von Amts wegen durchgeführten Exmatrikulation bzw. mit Bachelor-/ Masterabschluss.

Soll nach dem Ablegen des Examens eine weitere Beschäftigung als SHB, wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgen, kann die Auflösung auch mit einer Auslaufrfrist von bis zu drei Monaten erfolgen, um eine nahtlose Anschlussbeschäftigung zu ermöglichen.

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Auf schriftlichen Antrag kann das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag vorzeitig in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden.

2.11. Stellenausschreibung

Beschäftigungsoptionen für Hilfskräfte sind hochschulöffentlich (MyWWU oder per Aushang im Fachbereich) bekannt zu geben.

2.12. Ergänzendes Hinweis

Hilfskräfte unterliegen nicht den Bestimmungen eines Tarifvertrages.

3. Übergangsregelung

Die vor dem 01.10.2017 geschlossenen Arbeitsverträge behalten ihre Gültigkeit bis zum zeitlich befristeten Vertragsablauf.

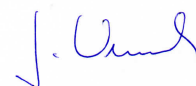
4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 an der WWU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels